

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



Kreis Gütersloh
Abteilung Bauen, Wohnen, Immobilien
Frau Gesa Gruetzmacher
33324 Gütersloh

FAX 05241 - 851974

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)
GT/LIP/PD 18-09.08
NSG/11.09

Auskunft erteilt: Herr Stenzel

Ihr Zeichen
4.2-02738-09-44

Ihr Schreiben vom
03.11.2009

Datum
20.11.2009

Verbesserung der militärischen Infrastruktur zur Bereitstellung eines zeitgemäßen Einsatzumfeldes Truppenübungsplatz Senne/Paderborn (COE-Projekt)

hier: Stellungnahme zu den überarbeiteten Unterlagen zum Natur- und Landschaftsschutz (Stand: 29.10.2009)

Sehr geehrte Frau Gruetzmacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABÜ machen wir zu den überarbeiteten Unterlagen des COE-Projektes folgende Einwendungen geltend.

Nach Durchsicht der uns in vorbezeichneter Angelegenheit dankenswerter Weise zur Kenntnis gegebenen Unterlagen vermögen wir nicht zu erkennen, dass den bereits mit Schreiben vom 08.07.2009 geltend gemachten Bedenken abgeholfen worden wäre. Diese Einwände werden daher vollen Umfangs aufrechterhalten. Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den überarbeiteten Unterlagen zum Natur- und Landschaftsschutz (Stand: 29.10.2009) wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Es ist zu begrüßen, dass die Gutachter nunmehr anerkennen, dass an den Standorten der Übungseinrichtungen ÜK 1 und ÜK 2 Flächen in Anspruch genommen werden, die als Magerwiesen und ausdauernde Trockenrasen den Schutz des § 62 LG NW erfahren. Auch darf es als Fortschritt begriffen werden, wenn der errechnete Kompensationsbedarf höher als zuvor ausfällt. Im Übrigen aber lassen die vorgenommenen Änderungen nicht erkennen, dass eine Auseinandersetzung mit den Integritätsinteressen des Naturschutzes erfolgt, die der herausragenden ökologischen Bedeutung des Truppenübungsplatzes Senne gerecht wird.

Die Unterlagen sind auch in ihrer überarbeiteten und ergänzten Fassung schon in äußerlicher Hinsicht von mangelnder Sorgfalt geprägt. Exemplarischen Beleg bietet dafür die überarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung (saP), bei der die Seiten 65 – 69 schlicht fehlen. Die Unterlage enthält keine Ausführungen zur Zauneidechse, obwohl die Tötung einzelner Exemplare dieser Tierart des Anhangs IV FFH-RL im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, S. 44 f.) eingeräumt wird. Die Angaben zu dem so genannten „Risikomanagement“ sind uneinheitlich. Während die Kennzeichnung V8 mitunter als Sammelbezeichnung für sämtliche Maßnahmen der Risikobewältigung genutzt wird (saP, S. 11 Tabelle 2), pflegt hiermit an anderer Stelle nur die Rodung einer Sukzessionsfläche angesprochen zu werden (z.B. LBP, S. 36, 57, 68). Welcher betroffenen Vogelart diese Maßnahme zugute kommen soll, bleibt letztlich unklar. Einerseits findet sich die Aussage, dass hiervon neben dem Wiesenpieper auch die Heidelerche profitieren soll (z.B. saP, S. 11 Tabelle 2), andererseits erfährt die Maßnahme im artenschutzrechtlichen Beurteilungsbogen der Heidelerche (saP, S. 91 ff.) keine Erwähnung. Verluste und mittelbare Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan an den Standorten des ÜK 1 und des ÜK 2 eingeräumt (LBP, S. 43), die Angaben der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, S. 77 Tabelle 15) belehren darüber, dass Magerwiesenbestände auch am Standort des ÜK 5 bau- und betriebsbedingt in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Beispiele belehren darüber, dass es die Gutachter an der notwendigen Sorgfalt haben mangeln lassen.

Die inhaltlichen Ergänzungen erscheinen zum Teil – bei aller gebotenen Zurückhaltung – doch reichlich gewagt. Das betrifft in erster Linie die ergänzend in die Unterlagen aufgenommenen Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Einmal abgesehen davon, dass die Gutachter – wie bereits in der Stellungnahme vom 08.07.2009 betont – nicht über die für diese Beurteilung erforderlichen Informationen (z.B. Größe und Altersstruktur der Populationen, Dichte und Verteilung, Reproduktions- und Mortalitätsrate, sonstige Belastungsfaktoren) verfügen, wird bei Lektüre der Aussagen deutlich, dass mitunter fachliche Bewertungen nicht ausreichend belegt sind. Exemplarischen Beleg bieten hierfür die Ausführungen zur Großen und Kleinen Bartfledermaus. Obwohl diese Arten bei den fledermauskundlichen Erfassungen nicht unterschieden werden konnten und daher nicht einmal sicher ist, ob tatsächlich beide Bartfledermausarten auf dem Truppenübungsplatz vorkommen, wird den lokalen Populationen beider Arten ein günstiger/guter Erhaltungszustand attestiert (saP, S. 34). Die Gutachtermaßen sich insoweit ein Urteil über den Erhaltungszustand der Populationen von Fledermausarten an, über deren tatsächliches Vorkommen ihnen jede Erkenntnis fehlt. Wer nach dem Motto verfährt: „Sollte die Art auf dem Truppenübungsplatz vorkommen, befindet sich ihre Lokalpopulation jedenfalls in günstigem Erhaltungszustand“, muss sich mangelnde Ernsthaftigkeit vorhalten lassen.

Nichts anderes gilt für die verschiedentlich getroffene Aussage, nach der maximal 30 Soldaten gleichzeitig an der jeweiligen Übungseinrichtung anwesend sind (z.B. UVS, S. 27; LBP, S. 26). Diese Aussage mag im Zusammenhang mit den gutachterlichen Überlegungen zur Bemessung der Breite des Korridors stehen, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen im Umfeld der Übungseinrichtungen kommt (LBP, S. 32), kann aber schon deshalb nicht als realistische Annahme begriffen

werden, weil zugleich darauf aufmerksam gemacht wird, dass von einer Maximalbeteiligung von 30 Radfahrzeugen auszugehen ist (UVS, S. 27; LBP, S. 26). Der Sache nach stellen die Gutachter damit die Behauptung auf, dass jeder britische Soldat mit dem eigenen Fahrzeug zur Übungseinrichtung fährt. Das ist schlicht nicht vorstellbar und belehrt zugleich darüber, dass es den gutachterlichen Aussagen an der notwendigen Verlässlichkeit mangelt.

II. Die ergänzten Unterlagen im Einzelnen

Eine nähere Betrachtung der geänderten Unterlagen erhärtet diesen Befund. Das gilt in erster Linie für die artenschutzrechtliche Prüfung, trifft in ähnlicher Weise aber auch auf die FFH-Verträglichkeitsstudie und den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu, deren Ergebnisse Eingang in die Umweltverträglichkeitsstudie gefunden haben.

1. Artenschutz

Die Unterlage zum besonderen Artenschutzrecht ist auch in ihrer ergänzten Fassung lückenhaft und unvollständig sowie von Wertungen geprägt, die weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht als tragfähig begriffen werden können.

1.1 Lücken und Unvollständigkeiten

Zu bemängeln ist in erster Linie, dass die geänderte Unterlage das für die artenschutzrechtliche Beurteilung maßgebliche Spektrum der betroffenen Tier- und Pflanzenarten (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) noch immer nicht abdeckt.

- Das betrifft namentlich die europäischen Vogelarten. Dem in der Stellungnahme vom 08.07.2009 ausdrücklich erteilten Hinweis auf das Fehlen einschlägiger Aussagen zur Betroffenheit von Feldlerche, Goldammer, Baumpieper, Brachpieper und Kranich (Rastplatz im Umfeld des ÜK 1) wurde nicht entsprochen. Gehölbewohnende Arten (z.B. Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Sperber insbesondere bei A3) haben keine nähere Betrachtung erfahren, obwohl durch die nunmehr beabsichtigte Rodung einer Sukzessionsfläche (V8) sowie den Umbau von Wald (A3) voraussichtlich Niststätten verloren gehen. Auch dem Hinweis auf die Unzulässigkeit eines gezielten Ausblendens angeblich „nicht planungsrelevanter Arten“ wird in der geänderten Unterlage nicht Rechnung getragen (saP, S. 3), obwohl das OVG Münster zwischenzeitlich für Recht erkannt hat, dass eine Beschränkung artenschutzrechtlicher Betrachtungen auf „planungsrelevante Arten“ rechtlicher Beanstandung unterliegt.¹
- Infolge der Änderung der den Artenschutz betreffenden Unterlage fehlt es an einer Betrachtung der Betroffenheit der Zauneidechse, obwohl dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden kann, dass mit einer baubedingten Tötung von Individuen zu rechnen ist (LBP, S. 44 f.).

¹ OVG NW, Urt. v. 17.04.2009 – 7 D 110/07.NE – ZUR 2009, 494 (495).

- Die Defizite der avifaunistischen Erhebungen außerhalb des mit 300 m bemessenen Untersuchungsgebietes im Umfeld der Übungseinrichtungen können durch die Berücksichtigung von Zufallsbeobachtungen bei der Biotoptypenkartierung nicht aufgefangen werden (z.B. UVS, S. 11; LBP, S. 7; FFH-VP, S. 55). Hierzu bedarf es mindestens einer methodisch korrekten Erfassung in einem Bereich, der die maximale kritische Effektdistanz von 500 m (z.B. Ziegenmelker, Feldlerche) abdeckt. Solange der Untersuchungsraum enger geschnitten ist, fehlt es außerhalb desselben an einer methodisch beanstandungsfreien Erfassung, die durch Zufallsbeobachtungen naturgemäß nicht substituiert werden kann. Im Übrigen sei nochmals bemerkt, dass selbst innerhalb des Untersuchungsraums den Mindeststandards nach *Südbeck et.al.* nicht entsprochen wurde.²
- Die ergänzend aufgenommenen Erläuterungen zur Ausbildung der Reviere der Vogelarten bestärken die bereits im Schriftsatz vom 08.07.2009 geäußerte Befürchtung, dass die tatsächliche Betroffenheit zahlreicher Vogelarten nicht realitätsgerecht abgebildet wird. Das betrifft vor allem Vogelarten mit kleinen Raumanprüchen (z.B. Heidelerche, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen). Nach gutachterlicher Aussage markiert der jeweilige Fundpunkt im Regelfall das Revierzentrum, „also den Mittelpunkt des genutzten Lebensraums mit den darin gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (saP, S. 7). Der Fundpunkt ist daher nicht mit dem Neststandort zu verwechseln, der den Gutachtern nach eigenem Bekunden zumeist nicht bekannt ist. Stattdessen handelt es sich um eine Stelle im Gelände, in deren Umfeld im Verlauf der zumeist nur dreimaligen Begehungen revieranzeigende Individuen festgestellt wurden. Der jeweilige Beobachter verfügt daher über mehrere in seinen Arbeitskarten eingetragene Punkte („Rohdaten“), an denen ein Individuum im Verlauf mehrerer Begehungen festgestellt wurde. Diese Beobachtungspunkte werden zur Bestimmung des Reviermittelpunkts typischerweise gemittelt; der Reviermittelpunkt ist daher ebenso „fiktiv“ wie die unter Berücksichtigung der üblichen und arttypischen Reviergrößen identifizierten Reviere. Die Aussagen der FFH-VP (S. 91) bestätigen diesen Befund, ist dort doch ausdrücklich von einer „fiktiven Abgrenzung“ der Reviere die Rede. Wird nun die Betroffenheit des jeweiligen Brutpaars – wie von den Gutachtern beschrieben – nicht durch Überlagerung von Reviergrenze und kritischer Effektdistanz, sondern durch Verschneidung von Reviermittelpunkt (Fundpunkt) und Effektdistanz ermittelt und zudem von einer nur noch mittelbaren Betroffenheit des Reviers gesprochen, wenn der Reviermittelpunkt „nur wenig außerhalb des Wirkkorridors“ liegt, muss bei zahlreichen Arten (z.B. Gartenrotschwanz, Haubenlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper) von einer deutlich stärkeren Betroffenheit ausgegangen werden, als sie in den einschlägigen Artenblättern dokumentiert wird. Soweit dort verharmlosend von einer nur randlichen Betroffenheit einzelner Brutreviere gesprochen wird (z.B. saP, S. 71 ff., 87 ff., 91 ff., 99 ff., 104 ff.), kann nicht einmal ausgeschlossen werden, dass die eigentlichen Niststätten der Brutpaare innerhalb der Wirkungszone der Übungseinrichtung liegen. Die gutachterliche Einschätzung beruht daher nicht auf einer zur Bewältigung von Erkenntnisdefiziten anerkannten „worst case-Betrachtung“, sondern – genau

² Südbeck/Andretzke/Fischer/Gedeon/Schikore/Sudfeld (Hrsg.), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005.

umgekehrt – auf einer rechtlich nicht anzuerkennenden „best case-Betrachtung“, die nach dem Motto verfährt: „Es wird schon nicht so schlimm sein.“

- Es wurde bereits bemerkt, dass die Gutachter der Betroffenheit der Feldlerche keine Aufmerksamkeit widmen, obwohl es sich dabei um eine Vogelart handelt, die in den aktuellen Roten Listen auf Bundes- und Landesebene in die Gefährdungskategorie 3 eingeordnet wird. Diese Art ist auf dem Truppenübungsplatz flächendeckend verbreitet (LBP, S. 44) und daher fraglos auch an den Standorten der Übungseinrichtungen und in deren Umfeld feststellbar. Die Störungsanfälligkeit dieser Art, die ihren Ausdruck in einer kritischen Effektdistanz von 500 m findet, bringt es mit sich, dass der Bau und Betrieb der Übungseinrichtungen zu einer Vergrämung von Individuen und Brutpaaren führt, die zugleich den Verlust einer beachtlichen, auf der Basis der gutachterlichen Aussagen allerdings nicht quantifizierbaren Anzahl von Revieren zur Folge haben wird. Da der Verlust ganzer Reviere den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt³ und – wie die Gutachter selbst feststellen (LBP, S. 44) – nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist (§ 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG), kann die sich abzeichnende artenschutzrechtliche Konfliktlage allein durch eine sich auf § 43 Abs. 8 BNatSchG gründende Ausnahme bewältigt werden. Entsprechendes hat für den ebenfalls gefährdeten Baumpieper zu gelten, der im Nahbereich verschiedener Übungseinrichtungen nachgewiesen wurde (SU, S. 108 f.) und in der aktuellen Fassung der Roten Liste der Vogelarten NRW der Kategorie 3 zugeordnet ist. Nichts anderes gilt schließlich für die Goldammer, die gleichfalls durch das Vorhaben betroffen ist (LBP, S. 45), in der Unterlage zum Artenschutz aber zu Unrecht keinerlei Erwähnung findet.

Aus den vorstehend genannten und im Übrigen bereits im Schriftsatz vom 08.07.2009 erwähnten Gründen bietet die den Artenschutz betreffende Unterlage auch in ihrer aktuellen Fassung kein Fundament, auf dessen Grundlage in einer den Anforderungen der §§ 42 ff. BNatSchG entsprechenden Weise über die Zulassung des in Rede stehenden Vorhabens befunden werden könnte.

1.2 Einschätzungen und Bewertungen

Die Argumentation der Gutachter, mit der das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidung (§ 43 Abs. 8 BNatSchG) in Abrede gestellt wird, hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

- Die Ausführungen zur Betroffenheit der Kreuzkröte am Standort des vSt 3 ist von rechtlicher Fehleinschätzung geprägt. Die Gutachter betonen, dass es „mit hoher Wahrscheinlichkeit zu direkten Verlusten oder Schädigungen von Versteckplätzen oder Überwinterungsquartieren“ kommt, gehen aber davon aus, „dass sofern tatsächlich Einzelindividuen von Verlusten von Lebensräumen und Lebensstätten betroffen sein sollten, für diese Tiere die Möglichkeit zur kleinräumigen Umsiedlung

³ BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05 – NVwZ 2006, 1161 (1163 Rn. 33); Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 38.07 – Umdruck Rn. 21 (S. 28).

besteht“ (saP, S. 62). In erster Linie ist daran zu erinnern, dass getötete Tiere naturgemäß am Umzug gehindert sind. Davon abgesehen gelingt es den Gutachtern nicht, ihre Überlegungen in die rechtlichen Bahnen des § 42 Abs. 1, 5 BNatSchG einzuordnen. Werden Tiere mit hoher Wahrscheinlichkeit getötet, erfüllt dies den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Geschieht dies ohne jeden Bezug zu geschützten Lebensstätten, kommt eine Freistellung nach § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht zum Tragen, weil die Vorschrift schon ihrem Wortlaut nach nur unvermeidbare Schädigungen von Individuen im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen geschützter Lebensstätten erfasst; insoweit führt an der artenschutzrechtlichen Ausnahme kein Weg vorbei. Nichts anderes gilt aber auch dann, wenn die Tiere in ihren Quartieren (Ruhestätten) getötet werden. Seinem Wortlaut nach bezieht sich § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG auf diesen Fall, indessen muss die Vorschrift nach den Erkenntnissen des VGH Kassel um der Vermeidung gemeinschaftsrechtlicher Beanstandungen willen im Lichte der Vorgaben der Art. 12 Abs. 1, 16 FFH-RL restriktiv ausgelegt und so verstanden werden, dass die Freistellung nicht die Tötung, sondern nur den Fang geschützter Individuen zum Zwecke der Umsiedlung erfasst.⁴ Dieses Verständnis trägt zugleich den die Freistellung vom Tötungsverbot betreffenden Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung.⁵ Soweit es die prognostizierten Tötungen von Kreuzkröten am vSt 3 anbelangt, kann dem Vorhaben eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit daher allenfalls unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG attestiert werden. Nichts anderes gilt im Übrigen auch für die in der aktualisierten Fassung der artenschutzrechtlichen Unterlage nicht mehr thematisierten Zauneidechse, die ausweislich der Aussagen der vorherigen Fassung unter dem Verlust einzelner Exemplare leiden wird (vgl. auch LBP, S. 44 f.).

- Vergleichbare Fehlvorstellungen treten bei der Behandlung der Vogelarten zu Tage, bei denen die Gutachter einen vollständigen Revierverlust bzw. eine Aufgabe aktuell genutzter Reviere prognostizieren (Gartenrotschwanz, Heidelerche, Wiesenpieper). Einmal abgesehen davon, dass von solchen Verlusten aus den genannten methodischen Gründen der fiktiven Festlegung der Reviermittelpunkte tatsächlich eine größere Anzahl von Brutpaaren der genannten sowie weiterer Arten (z.B. Feldlerche, Baumpieper) betroffen sind, beruht diese Einschätzung ersichtlich auf der Annahme, dass die betroffenen Brutpaare in das nähere oder weitere Umfeld ausweichen können. Der Sache nach wird damit die Einschlägigkeit des § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG angenommen. Ob diese Freistellungsregelung in Fällen der Betroffenheit des mit Vorrang versehenen Art. 5 lit. b VRL überhaupt anwendbar ist, erscheint zweifelhaft. Mit ihrem Erlass knüpft der Gesetzgeber an die von der Kommission entwickelten Vorstellungen zur flexiblen Handhabung der Art. 12 Abs. 1, 16 FFH-RL an, indessen existiert – soweit ersichtlich – keine Verlautbarung der Dienststellen der Kommission, in der eine Übertragung des Flexibilisierungsansatzes in den Bereich der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 VRL) erwogen worden wäre. Die Anwendung des § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG führt daher auf „europarechtlich schwankenden Grund“.

⁴ VGH Kassel, Beschl. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – NuR 2009, 251 (280).

⁵ Europäische Kommission, Aufforderungsschreiben Vertragsverletzung-Nr. 1998/4993 vom 29.04.2007, SG-Greffe(2007)D/203904, S. 3.

Sollte die Vorschrift ungeachtet der genannten Bedenken anwendbar sein, kann sie ihre freistellenden Wirkungen nur entfalten, wenn gesichert ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die Gutachter behaupten dies zwar, indessen belehrt schon die schlichte Existenz des „Risikomanagements“ darüber, dass ihre diesbezügliche Prognose bei den Vogelarten, denen die entsprechenden Maßnahmen zugute kommen sollen (Heidelerche, Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper), mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Darüber können selbst wortreiche Ausführungen wie etwa jene zur „Dynamik der Heidelerche“ und zur schnellen Besiedlung neu entstehender Habitate nicht hinwegtäuschen (saP, S. 93). Die Gutachter stützen sich auf „Hörensagen“ von Personen, deren ornithologische Kenntnisse und Fähigkeiten womöglich nicht einmal hinreichend ausgeprägt sind (Bundesförster Schmidt). Überdies stellen sie die Behauptung auf, im Jahre 2008 wären zahlreiche potenziell geeignete Habitate nicht besiedelt gewesen, obwohl ihnen auf Grundlage der eigenen Untersuchungen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vorliegen können, die letzte Kartierung der Heidelerche im Jahre 1999 erfolgte (FFH-VP, S. 58: „Kartierung der BIOLOGISCHEN STATION PADERBORNER LAND (1999) zu Heidelerche und Neuntöter“) und eine neuerliche Kartierung dieser Art erst für den Zeitraum 2010 – 2012 vorgesehen ist (saP, S. 13). Wird überdies bedacht, dass die Gutachter mit Blick auf die Feldlerche Probleme bei der Suche nach Ausweichflächen unumwunden einräumen (LBP, S. 44), liegt die Unsicherheit ihrer prognostischen Einschätzung auf der Hand. Das betrifft in gleicher Weise die ähnlich betroffenen Arten (Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Ziegenmelker), die allesamt Anteil an den Maßnahmen des „Risikomanagements“ haben (siehe saP, S. 10 Tabelle 2). Da § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG aber nur bemüht werden darf, „wenn sichergestellt ist, dass ... die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist“,⁶ kann die Freistellungsregelung in Ansehung der Gegebenheiten des vorliegenden Falles nicht zu einem Ausschluss der Verbotsfolge des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

Das so genannte „Risikomanagement“ vermag daran nichts zu ändern. Auch wenn die unter diesem Begriff zusammengefassten Maßnahmen dem Bereich der Vermeidung zugeordnet werden (saP, S. 10 Tabelle 2), handelt es sich der Sache nach um Ausgleichsmaßnahmen, die den Verlust der Brutreviere nicht verhindern, sondern darauf angelegt sind, entsprechende Schädigungen zu kompensieren. In dieser funktionalen Ausrichtung könnten sie die Aktivierung der Verbotsfolge des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG allenfalls dann verhindern, wenn es sich um „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne des § 42 Abs. 5 S. 3 BNatSchG handelte. Davon kann aber schon deshalb nicht gesprochen werden, weil nicht sichergestellt ist, dass die Maßnahmen des „Risikomanagements“ die ihnen zugeordneten Wirkungen bereits im Zeitpunkt des Eingriffs (Herbst/Winter 2009) vollen Umfangs entfalten. In den neu gefassten Unterlagen wird jetzt verschiedentlich hervorgehoben, die Maßnahmen würden „parallel oder vorgezogen zu den Baumaßnahmen“ durchgeführt (z.B. saP, S. 13; UVS, S. 102; LBP, S. 56).

⁶ BT-Drs. 16/5100, S. 12 linke Spalte, letzter Absatz.

Die Umschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan belehrt dann aber darüber, dass die Maßnahmen nicht schon vor dem Eingriff, sondern nur „vor Beginn der ersten durch das Bauvorhaben betroffenen Brutzeit“ (LBP, S. 83 ff.) durchgeführt werden sollen. Gesichert ist daher allenfalls eine zeitgleiche Durchführung von Eingriff und Ausgleich, so dass von einem den Anforderungen des § 42 Abs. 5 S. 3 BNatSchG entsprechenden „vorgezogenen Ausgleich“ keine Rede sein kann. Davon abgesehen erscheint ausgeschlossen, dass die Maßnahmen A1-3 und V8 bereits im Zeitpunkt der ersten auf den Eingriff folgenden Brutperiode (2010) ihre ökologischen Wirkungen entfalten. Das ist bei der Maßnahme A1 schon deshalb nicht denkbar, weil Magerwiesen und ausdauernder Sandtrockenrasen wegen der erforderlichen Aushagerung des Bodens längere Entwicklungszeiten benötigen. Die Gutachter gehen insoweit von einer mittleren Entwicklungszeit aus (LBP, S. 41 Tabelle 4), die nach *v. Drachenfels* bei diesen bedingt regenerierbaren Biotoptypen bis zu 15 Jahre umfassen kann.⁷ Selbst wenn die in Rede stehenden Vogelarten die Flächen zu früherem Zeitpunkt nutzen könnten, entbehrt die Vorstellung, dass dies bereits in der Brutperiode 2010 der Fall ist, jeder Grundlage. Nichts anderes gilt für die Entwicklung von Heidebeständen (Maßnahme A2), die sich der erforderlichen Entwicklungszeiten wegen ebenfalls nicht kurzfristig „herstellen“ lassen. Die Maßnahme A3 erfordert eine waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung, die in Ansehung des Flächenzuschnitts von über 0,5 Hektar sowie der Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes voraussichtlich nicht ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden kann. Überdies ist nicht ausgeschlossen, dass es zudem einer artenschutzrechtlichen Ausnahme wegen des Verlustes von Niststätten europäischer Vogelarten auf dieser Maßnahmefläche bedarf. Wann diese behördlichen Zulassungen erteilt werden, ist ungewiss; klar ist in Anbetracht des üblichen Zeitaufwandes zur Durchführung der Gestattungsverfahren aber jedenfalls, dass diese Maßnahmen ihre Wirkungen nicht schon in der ersten Brutperiode nach Durchführung des Eingriffs entfalten können. Im Übrigen genügt die Herstellung eines Heidewaldes mit 30%iger Deckung voraussichtlich nicht einmal den Habitatansprüchen der Heidelerche, die vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern bewohnt.

Da das „Risikomanagement“ nach alledem zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 S. 3 BNatSchG nicht genügt, ist es ungeeignet, die Aktivierung der Rechtsfolgen des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.

- Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aus hiesiger Sicht wegen der Betroffenheit der Kreuzkröte und der Zauneidechse („Tötung als intensivste Form der Störung“; baubedingte Vergrämung; Änderung des Habitats), vor allem aber auch wegen der bau- und betriebsbedingten Störungen europäischer Vogelarten erfüllt. Das Störungsverbot kommt zum Tragen, weil Verschlechterungen der lokalen Populationen der betroffenen Arten nicht auszuschließen sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung genügt es hierzu bereits, wenn der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert wird.⁸ Auch wenn im Unterschied zur

⁷ V. Drachenfels, Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Januar 1996, S. 112 f., 134 f.

⁸ BT-Drs. 16/5100, S. 11.

vorherigen Fassung der artenschutzrechtlichen Unterlage störungsbedingte Belastungen nicht mehr thematisiert werden, die bis an die Brutplätze von Schwarzkehlchen und Ziegenmelker heranreichen (saP a.F., S. 101) und unter ungünstigen Bedingungen zum Reproduktionsausfall führen können, dürfen die Augen vor solchen Folgen doch nicht verschlossen werden. Davon abgesehen ist zu berücksichtigen, dass es selbst nach der von Optimismus geprägten Einschätzung der Gutachter zu einem Verlust ganzer Brutreviere der Heidelerche und des Baumpiepers kommt. Da aus den genannten Gründen keine Gewähr dafür geboten ist, dass sich die betroffenen Brutpaare im Umfeld ansiedeln können und die Maßnahmen des „Risikomanagements“ in der Brutperiode 2010 nicht funktionsbereit verfügbar sind, ist bei diesen Paaren mit einem vollständigen Brutausfall während mindestens einer Brutperiode zu rechnen. Es ist kein Grund ersichtlich, der die Annahme rechtfertigen könnte, dass solche Ausfälle ohne Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bleiben.

- Da dem Vorhaben allenfalls auf der Basis der Ermächtigung des § 43 Abs. 8 BNatSchG über die artenschutzrechtlichen Hürden hinweggeholfen werden kann, sei ergänzend bemerkt, dass es den in die Unterlagen aufgenommenen Ergänzungen, die sich auf den Erhaltungszustand der behandelten Arten beziehen, an der erforderlichen Ernsthaftigkeit mangelt. Abgesehen von den die Bartfledermäuse betreffenden und ersichtlich vom „Prinzip Hoffnung“ getragenen Aussagen berufen sich die Gutachter zur Begründung des auf einen guten/günstigen Zustand lautenden Urteils im Wesentlichen auf die besonderen Qualitäten des auf dem Truppenübungsplatz verfügbaren Habitats (z.B. saP, S. 22, 25, 28 etc.), übersehen dabei aber, dass dies – wie sich aus Art. 1 lit. i FFH-RL erschließt – nicht das einzige Kriterium zur Bemessung des Erhaltungszustandes ist. Zur Anwendung der weiteren Kriterien (insbes. Dynamik der Population), fehlt es den Gutachtern an den nötigen Erkenntnissen über die Größe der Populationen, ihre Alterstruktur, ihre Reproduktionsfähigkeit, die Mortalitätsrate etc. Dann aber versteht sich von selbst, dass ihre den Erhaltungszustand betreffenden Aussagen als schlichte Behauptungen bewertet werden müssen, die namentlich bei den Arten, die sich in NRW nach Einschätzung der zuständigen Landesbehörden in schlechtem oder ungünstigem Zustand befinden (z.B. Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kreuzkröte) jeder nachvollziehbaren Grundlage entbehren.

Im Übrigen darf nochmals daran erinnert werden, dass es bisher an einer Alternativenprüfung fehlt, die den Anforderungen des § 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG gerecht werden könnte. Mögen diesbezügliche Überlegungen auch angestellt worden sein (UVS, S. 89 ff.), kann es mit Hinweisen auf militärische Notwendigkeiten sein Bewenden nicht haben. Dies umso weniger, als trotz der Reduzierung der ursprünglichen Dimension des Gesamtvorhabens im Wesentlichen an zuvor bereits vorgesehenen Standorten festgehalten und nur im Hinblick auf das SH 2 eine gewisse räumliche Verlagerung vorgenommen wird.⁹

⁹ Hierzu bereits Stellungnahme vom 08.07.2009, S. 13.

2. Habitatschutz

Die Überarbeitung und Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsstudie hat zu deren qualitativen Verbesserung nicht beigetragen. Auch nach der geringfügigen Ergänzung der Beschreibung der Bewertungsmethodik (FFH-VP, S. 87 ff.) bleibt es dabei, dass sich die Erheblichkeitsbeurteilung im Hinblick auf die Betroffenheit des Vogelschutzgebietes „Senne mit Teutoburger Wald“ und des FFH-Gebietes „Senne mit Stapellager Senne“ nach wie vor nicht in den Bahnen bewegt, die in der Rechtsprechung vorgezeichnet wurden. An den mit Schriftsatz vom 08.07.2009 geltend gemachten Einwänden ist daher uneingeschränkt festzuhalten. Im Übrigen darf aus Anlass der vorgenommenen Ergänzungen auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht werden:

- Auch wenn die Gutachter mittlerweile akzeptieren, dass an den Standorten ÜK 1 und ÜK 2 nicht bloß Altgrasbestände, sondern gesetzlich geschützte Flächen (§ 62 LG NW) mit Magerwiesen und ausdauernden Sandtrockenrasen unmittelbar in Anspruch genommen und mittelbar beeinträchtigt werden, halten sie noch immer daran fest, dass es sich dabei nicht zugleich um die Lebensraumtypen 2310, 2330 und 4030 des Anhangs II FFH-RL handelt. Das ist nicht nachvollziehbar, zumal sie selbst einräumen, dass der Biotoptyp der Sandtrockenrasen „auf dem TrÜbPI meist (mit) Heidebiotopen verzahnt (ist)“ und Heideflächen sowie Silbergrasfluren unmittelbar aneinander angrenzen (LBP, S. 43). In die gleiche Richtung weisen die Beschreibungen der genannten Lebensraumtypen (FFH-VP, S. 60 f. – LRT 2310; FFH-VP, S. 62 – LRT 2330; FFH-VP, S. 66 – LRT 4030), die hinreichend verdeutlichen, dass die von den Gutachtern behauptete Unterscheidbarkeit der gesetzlich geschützten Biotope und der mit ihnen (teil-)identischen Lebensraumtypen der FFH-RL tatsächlich nicht gegeben ist. An den ÜK 1 und ÜK 2 kommt es daher in jedem Fall zu einer flächenhaften Inanspruchnahme geschützter Lebensraumtypen, der eine Unerheblichkeit in keinem Fall attestiert werden kann.
- Die ergänzenden Erläuterungen der Artenschutzprüfung zeugen davon, dass verschiedene Vogelarten (insbes. Ziegenmelker, Wiesenpieper, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Raubwürger), die zu den Schutzgütern des Europäischen Vogelschutzgebietes zählen und zugleich charakteristische Arten der innerhalb des FFH-Gebietes vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen sind, beachtliche Lebensraumverluste erleiden. Sie äußern sich in bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aktuell genutzter Brutreviere und ziehen Verschlechterungen der ökologischen Qualität dieser Bruthabitate nach sich, die bis hin zum vollständigen Verlust derselben reichen (Revieraufgabe). Die Verluste und Wertminderungen wurden von den Gutachtern nicht quantifiziert, indessen ist in Anlehnung an ihre Ausführungen (vgl. LBP, S. 33 f., saP, S. 92) mindestens davon auszugehen, dass es in einem Korridor von 100 m im Umkreis der Übungseinrichtungen zu einem vollständigen Habitatverlust und darüber hinaus mit Rücksicht auf artspezifisch zu bestimmende Effektdistanzen zu weiteren qualitativen Minderungen kommt. Selbst wenn es innerhalb eines FFH-Gebietes möglich wäre, solche Beeinträchtigungen des Lebensraums charakteristischer Arten für unerheblich zu erklären, kommt dies in Ansehung des auf die Erhaltung des

Lebensraums wertgebender Vogelarten gerichteten Schutzzwecks des § 48c Abs. 5 LG NW nicht in Betracht.¹⁰ Da dieser Schutzzweck den Maßstab der Verträglichkeitsprüfung bildet,¹¹ ist grundsätzlich jeder Lebensraumverlust im Umfeld der geplanten Übungseinrichtungen als erheblich zu bewerten.¹² Die gegenläufige Annahme der Gutachter, die sich an der Erhaltung der Gesamtpopulation der betroffenen Vogelarten orientiert (FFH-VP, S. 133 f.; UVS, S. 123), entspricht nicht den rechtlichen Gegebenheiten.

Der Versuch, in diesem Zusammenhang das „Risikomanagement“ als Mittel zur Vermeidung des Eintritts erheblicher Beeinträchtigungen zu bemühen, erweist sich als untauglich. Mag der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts den Einsatz von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Unterschreitung der „Erheblichkeitsschwelle“ auch für denkbar erachtet haben,¹³ stellte der 4. Senat im Urteil zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Münster Osnabrück klar, dass nur Schadensminderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen als Mittel zur Verhinderung erheblicher Gebietsbeeinträchtigungen anzuerkennen sind.¹⁴ Da die unter der Überschrift des „Risikomanagements“ zusammengefassten Maßnahmen die Schädigung der Lebensräume nicht verhindern, sondern allenfalls einen Ausgleich für eintretende Habitatverluste herbeiführen, können sie allenfalls als Mittel des Kohärenzausgleichs fungieren. Insoweit liegt auf der Hand, dass die auf Unerheblichkeit lautende Einschätzung der Gutachter aus rechtlichen Gründen nicht trägt, die von ihnen dokumentierte Notwendigkeit des „Risikomanagements“ aber ein deutliches Indiz dafür ist, dass das Vorhaben allenfalls unter Inanspruchnahme einer sich auf § 48 d Abs. 3-5 LG NW gründenden Abweichung zugelassen werden darf.

3. Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Ergänzung des LBP trägt der Kritik an der vorherigen Fassung dieser Unterlage insoweit Rechnung, als die Gutachter nunmehr einen erhöhten Kompensationsbedarf feststellen. Den mit Schriftsatz vom 08.07.2009 erhobenen Einwänden wird aber keineswegs in jeder Hinsicht abgeholfen. Davon abgesehen geben die Ergänzungen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

- Die Möglichkeiten zur Vermeidung werden aus den bereits in der Stellungnahme vom 08.07.2009 ersichtlichen Gründen nicht ausgeschöpft. Die „vorsorgliche

¹⁰ Hierzu bereits Stellungnahme vom 08.07.2009, S. 5 f.

¹¹ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07 – Umdruck Rn. 47.

¹² Landmann/Rohmer/Gellermann, Umweltrecht IV, Nr. 11 § 34 Rn. 22 m.w.N.; ferner Gellermann, Natura 2000: Rechtsfragen eines im Aufbau befindlichen Schutzgebietsnetzes, ZUR 2005, 581 (582); Storost, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Abweichungsentscheidung, DVBl. 2009, 673 (675 f.); bereits zuvor Landmann/Rohmer/Gellermann, Umweltrecht IV, Nr. 11 § 34 Rn. 22 m.w.N.

¹³ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – NuR 2007, 336 (342 Rn. 53); im Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – NuR 2008, 633 (642 Rn. 94) wird allerdings bereits eine deutliche Zurückhaltung erkennbar.

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 – Umdruck Rn. 27 unter Hinweis auf Generalanwältin Kokott, SchIA v. 27.04.2006 – Rs. C-239/04 (Kommission / Portugal) – Slg. 2006, I-10183 Rn. 35: „Die Beeinträchtigung eines Gebietes ist nämlich im Rahmen von Art. 6 der Habitatrichtlinie von den Ausgleichsmaßnahmen streng zu trennen.“

Entwicklung von potenziellen Habitaten im räumlichen Zusammenhang des Eingriffs für Offenland- und Halboffenlandarten“ (LBP, S. 36) ist der Sache nach keine Vermeidungsmaßnahme, sondern dient der Kompensation (Ausgleich, Ersatz) für den eintretenden Lebensraumverlust.

- Der Kompensationsbedarf wird noch immer nicht zutreffend ermittelt. Auch wenn dem Grunde nach nichts dagegen einzuwenden ist, wenn insoweit auf Leitfäden oder praktische Handlungsanleitungen zurückgegriffen wird, ist nicht nachvollziehbar, warum Leitfäden aus dem Bereich des Straßenbaus (ARGE Eingriff-Ausgleich NRW 1994 und ELES 2008) genutzt werden. Dies umso weniger, als die von Straßen ausgehenden betriebsbedingten Einwirkungen von anderer Art sind, als die hier zu beurteilenden Wirkungen der militärischen Übungseinrichtungen. Selbst wenn der Rückgriff auf besagte Handreichungen keiner Beanstandung unterliegen sollte, müssen sie doch zumindest konsequent angewendet werden. Das gilt namentlich für die Bemessung des räumlichen Bereichs im Umfeld der ÜK 1, 2 und 5, der durch betriebsbedingte Projektwirkungen in Mitleidenschaft gezogen wird. Während nach ARGE Eingriff-Ausgleich NRW von einer 25 m umfassenden Beeinträchtigungszone auszugehen ist, legen die Gutachter ihrer Betrachtung einen nur 10 m umfassenden Korridor mit Hinweis darauf zugrunde, es wären an den jeweiligen Übungen nur wenige Fahrzeuge und wenige Soldaten beteiligt (LBP, S. 32). Abgesehen davon, dass die Angaben zur Maximalzahl der gleichzeitig übenden Soldaten aus den bereits benannten Gründen nicht glaubhaft sind, ist das Beeinträchtigungspotenzial von Truppenteilen, die mit Rad- und Kettenfahrzeugen anrücken und im Verlauf der Trainingseinheiten Übungsmunition einsetzen, deutlich höher einzuschätzen, als dasjenige einer Straße mit niedrigem Verkehrsaufkommen. Die deutliche Verringerung des Korridors ist daher nicht plausibel und nährt den Verdacht, dass hier das wahre Ausmaß der Beeinträchtigung verschleiert werden soll.
- Die in Tabelle 4 auf S. 41 des Landschaftspflegerischen Begleitplans dokumentierten „verbleibenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen“ bilden das tatsächliche Ausmaß der Beeinträchtigungen nur unzureichend ab. Eine Ermittlung der Lebensraumverluste gefährdeter Arten, die in der Artenschutzprüfung nicht behandelt werden (z.B. Feldlerche, Baumpieper), findet nicht statt; hier verbleibt es trotz der eingeräumten Unsicherheiten bei dem schlichten Hinweis auf Ausweichmöglichkeiten (LBP, S. 44). Bei den in der Artenschutzprüfung behandelten Arten (z.B. Heidelerche, Wiesenpieper, Ziegenmelker) bleiben die von den Gutachtern als „randliche Betroffenheit“ charakterisierten Habitatverschlechterungen außer Betracht, obwohl in den beeinträchtigten Bereichen sogar Niststätten in Mitleidenschaft gezogen werden können. Der den Lebensraumverlust bzw. die Lebensraumverschlechterung betreffende Kompensationsbedarf dürfte daher deutlich über den errechneten Ausgleichsbedarf von 22,83 Hektar hinausgehen.
- Die Ausführungen zum Landschaftsbild entbehren der Überzeugungskraft. Die Gutachter räumen zunächst erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein (LBP, S. 40 und S. 41 Tabelle 4), erklären die visuellen Beeinträchtigungen dann

aber wegen mangelnder Einsehbarkeit der meisten Übungseinrichtungen und die Flächenversiegelung aus Gründen des beabsichtigten Rückbaus der Einrichtungen für unerheblich (LBP, S. 47, 55 f.). Im Ergebnis wird ein Ausgleichsbedarf unter Hinweis auf ELES 2008 in Abrede gestellt. Insoweit ist daran zu erinnern, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach § 4a Abs. 2 LG NW vom Verursacher auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind. Der Rückbau nach Nutzungsaufgabe spielt in diesem Kontext keine Rolle, da er nichts daran ändert, dass es zunächst zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt und noch nicht absehbar ist, wann der bislang nur in Aussicht gestellte Rückbau erfolgt.

- Soweit es die Wirksamkeit und Funktionalität der geplanten Maßnahmen anbelangt, darf zunächst auf die Ausführungen zum Artenschutz verwiesen werden. Im Übrigen ist anzumerken, dass sich die Tauglichkeit der Maßnahme A1 Bedenken ausgesetzt sieht. Wird der Oberboden der Einsaatbrache abgeschoben und das Niveau der Flächen entsprechend abgesenkt, kann sich in dieser Senke bei entsprechenden Bodenverhältnissen Wasser sammeln. Das lässt die Erreichung des Entwicklungsziels „Sandtrockenrasen“ zweifelhaft erscheinen; davon abgesehen muss Sorge dafür getragen werden, dass der abgeschobene Boden nicht auf Flächen aufgebracht wird, die von Lebensraumtypen des Anhangs II FFH-RL oder anderen schutzwürdigen Vegetationsbeständen eingenommen werden. Die Maßnahmen A3 und V8 erfordern die Beseitigung von Gehölzen, die den an diesen Lebensraum angepassten Tierarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen (z.B. Mönchsgrasmücke, Sperber). Es ist daher darauf hinzuweisen, dass die Realisierung dieser Maßnahmen ihrerseits nach einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 43 Abs. 8 BNatSchG) verlangt. Dies gilt umso mehr, als an diesen Orten zugleich auch Fledermäuse der in der Unterlage genannten Arten in relevanter Weise betroffen sein können.
- Für die Bauphase ist im LBP eine Begleitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch eine Umwelt-Baubegleitung vorgesehen. Darüber hinaus ist sowohl vor der Bauphase (für den Fall vorgezogener „CEF-Maßnahmen“) als nach der Bauphase (Wirkungskontrolle im Rahmen eines Monitorings) eine umfassende ökologische Begleitung des Projektes abzusichern. In der Genehmigung ist Laufzeit und Methodik des Monitorings festzulegen und sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Wirkungskontrollen ggf. über die derzeit im LBP und im Artenschutzbeitrag vorgesehenen Maßnahmen weitere ergänzende Maßnahmen vom Verursacher durchzuführen sind.

Die Rückbauverpflichtung im LBP ist um eine Frist zu ergänzen bis wann der Rückbau nach einem Abzug des Militärs abgeschlossen sein soll. Des Weiteren ist eine Regelung zur Kostentragungspflicht mit aufzunehmen.

III. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Unterlagen auch in ihrer aktualisierten Fassung den Eindruck vermitteln, dass es den Gutachtern nicht um eine realitätsgerechte Erfassung und Bewertung der projektbedingten Auswirkungen, sondern im wesentlichen darum geht, Begründungen zu liefern, die es erlauben, von den an sich gebotenen arten- und habitatschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen abzusehen. Der von ihnen aufgezeigte Weg ist freilich aus den genannten und im Übrigen bereits im Schreiben vom 08.07.2009 dargelegten Gründen nicht gangbar.

Da die zur Entscheidung berufenen Behörden an Recht und Gesetz gebunden und sich sicherlich auch ihrer Verantwortung für die Bewahrung des europäischen Naturerbes bewusst sind, gehen die Unterzeichner davon aus, dass über die Zulassung des COE-Projekts erst befunden wird, wenn die hierzu erforderlichen naturschutzfachlichen Informationen in einer Weise verfügbar gemacht werden, die es erlaubt, die erforderlichen Entscheidungen ohne Verletzung des geltenden Rechts zu treffen. Aus allen genannten Gründen lehnen die anerkannten Naturschutzverbände beim gegenwärtigen Erkenntnisstand die Realisierung des COE-Projekts ab.

Sollten anderen Beteiligten eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme eingeräumt werden, bitten wir Sie, den anerkannten Naturschutzverbände eine solche Fristverlängerung ebenfalls zu gewähren, damit wir diese Stellungnahme gegebenenfalls ergänzen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ute Röder (Vorsitzende Förderverein Nationalpark Senne-Eggegebirge e.V.)

Martin Stenzel
(Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)